

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche

SITZUNG DES GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kremsmünster am Donnerstag, den 07.05.2020

Tagungsort: Kulturzentrum Kremsmünster

Beginn: 19:00

Ende: 22:10

Anwesend sind:

Bürgermeister

Obernberger Gerhard ÖVP

Vizebürgermeister

Neubauer Manuela, MBA ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Abler-Rainalter Nicola ÖVP

Hallwirth Martin ÖVP

Höllwarth Wolfgang, DI ÖVP

Bischof Konrad ÖVP

Dutzler Peter ÖVP

Fetz-Lugmayr Dagmar, Dr. ÖVP

Ackerl Josef ÖVP

Dutzler Johann ÖVP

Vujica Niko ÖVP

Zaunmayr Hubert ÖVP

Mayr Johann ÖVP

Söllradl Gerhard, DI ÖVP

Obernberger Christian ÖVP

Strauß Karl ÖVP

Steiner Ewald SPÖ

Madarasz Ignaz SPÖ

Kamptner Claudia SPÖ

König Roland SPÖ

Wakolbinger Thomas SPÖ

Lovric Boro, Mag. SPÖ

	Oberhauser Bruno	FPÖ	
	Michlmayr Rudolf	FPÖ	
	Michlmayr Marlene	FPÖ	
	Abel Hannes	FPÖ	
Gemeinderats-Ersatzmitglieder			
	Jursic-Wakolbinger Josip	SPÖ	statt Vbgm. Kiennast
	Mörtenhuber Franz	FPÖ	statt GR Müller
	Oberhuber Brigitta	ÖVP	statt GR Hübner
Leiter des Gemeindeamtes			
	Haider Reinhard, Mag.(FH)		
Schriftführerin			
	Zeilinger Verena		

Entschuldigt abwesend sind:

Gemeinderatsmitglieder			
	Hübner Klaus	ÖVP	
Vizebürgermeister			
	Kiennast Christian	SPÖ	
Gemeinderatsmitglieder			
	Pakanecz Georg	FPÖ	
	Hofinger Paul	FPÖ	
	Müller Harald	FPÖ	

Der Vorsitzende beruft die erschienenen Ersatzmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung aufgrund der Dringlichkeit mündlich ein, eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.02.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme der Tagesordnungspunkte:

TOP 18 Corona-Fonds

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

Vor Beginn der Tagesordnung erhebt sich der Gemeinderat für eine Gedenkminute an das langjährige Gemeinderatsmitglied DI Othmar Brunner.

Tagesordnung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 30.04.2020
Vorlage: FinA/449/2020
2. Smart City-Projekt "Schaltwerk 2030" - Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Rathaus, 1. Obergeschoß (ehemals Orthopäde) ab 1.9.2020
Vorlage: VW/355/2020
3. Musikheim Kremsmünster-Errichtung als Aufstockung der Landesmusikschule samt neuem Treppenhaus, Lifteinbau, Adaptierung der Musikschule und Vorplatzgestaltung - Abschluss eines Architektenvertrages über die Einreichplanung
Vorlage: VW/349/2020
4. ÖBB Park & Ride Anlage beim Bahnhof Kremsmünster - Gemeindegusschuss zur Planung und Einreichung durch die ÖBB-Infrastruktur AG
Vorlage: BA/707/2020
5. Gemeinde-Infrastruktur: Projektierung und Bauleitung; Abschluss einer Rahmenvereinbarung für 2020 und 2021
Vorlage: VW/332/2020
6. B 122 Voralpen Straße - Errichtung eines Linksabbiegestreifens in Richtung des sog. "Lichtenhofes" (Rohr im Kremstal, Fierling 9) - Abschluss einer Vereinbarung mit Unitech hinsichtlich Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Kremsmünster
Vorlage: BA/720/2020
7. B 122 Voralpen Straße - Errichtung eines Linksabbiegestreifens in Richtung des sog. "Lichtenhofes" (Rohr im Kremstal, Fierling 9) - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Rohr im Kremstal hinsichtlich Kostentragung
Vorlage: BA/722/2020
8. Siedlungsstraße "Hofwiese" - Auflassung von öffentl. Straßengut im Bereich der Wohnanlagen "Kremsmünster, Hofwiese 5 - 9 sowie Gablonzer Straße 29" sowie Neuanlage von öffentl Straßengut - Beschluss einer Verordnung gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991
Vorlage: BA/714/2020
9. Kaufvertrag - Benediktinerstift Kremsmünster, Marktgemeinde Kremsmünster -- Öffentliches Gut, sowie Wohnungseigentümergeinschaft "Kremsmünster, Hofwiese 9 - Gablonzer Straße 29"
Vorlage: BA/717/2020
10. Petition "Bundesweit einheitlicher Fahrplan für Kindergärten zu Corona-Zeiten"
Vorlage: VW/353/2020
11. Wir Gemeinsam Regionalwirtschaft - Information und weitere Vorgangsweise
Vorlage: VW/354/2020

12. Bergmair Eric - Abschluss einer Vereinbarung bezüglich Kosten für die Herstellung des Ortswasserleitungsanschlusses für die Liegenschaft "Schönau 37"
Vorlage: BA/704/2019
13. Bebauungsplan Nr. 36 "Ziegelmaierweg Süd" - Ersuchen um Zustimmung zu Abweichungen von den Bebauungsrichtlinien
Vorlage: BA/725/2020
14. Bebauungsplan Nr. 26 "Mairdorf" - Ersuchen um Genehmigung von Abweichungen hinsichtlich des Grundstückes Nr. 477/1 (Teil), KG. 51013 Mairdorf
Vorlage: BA/715/2020
15. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.48 "Huemer" - Verordnungsbeschluss
Vorlage: BA/724/2020
16. Moser Brigitte - Ansuchen um Flächenwidmungsplan-Änderung betreffend die Liegenschaft "Kremsmünster, Guntendorf 6", Grundstücke Nr. 645/1, 645/3, .43 (Baufläche), sowie teilweise 645/2, sämtliche KG. Krift - Grundsatzbeschluss
Vorlage: BA/716/2020
17. Jursic-Wakolbinger Josip und Wakolbinger Gudrun - Ansuchen um Flächenwidmungsplan-Änderung im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Kremsegger Straße 49", Grundstück Nr. 35/1 (Teil), KG. Kremsegg
Vorlage: BA/719/2020
18. Corona-Fonds
Vorlage: VW/375/2020
19. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde
- 19.1. BRW-Wohnung Herrengasse 18/10 nach Sageder Lydia (66,17 m²)
Vorlage: VW/335/2020
- 19.2. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 39/3 (72,15 m²)
Vorlage: VW/336/2020
- 19.3. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 16/7 (101,80 m²)
Vorlage: VW/324/2020
- 19.4. STYRIA-Mietkaufwohnung Hofwiese 28/4 (48,43 m²)
Vorlage: VW/341/2020
20. Allfälliges

Beratung:

1. Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 30.04.2020

Vorlage: FinA/449/2020

Sachverhalt:

Zu TOP 1 - Kassaprüfung

Der Bargeldbestand vom 30.4.2020 ist durch die vorliegenden Kassabücher und den Tagesabschluss nachgewiesen. Die Kontostände der Girokonten per 29.4.2020 sind durch den vorliegenden Tagesabschluss ebenso nachgewiesen. Die Verrechnungszahlwege befinden sich auf null.

Folgende Bestände sind gemäß dem Prüfungsprotokoll (Beilage A) ausgewiesen:

- Bargeld: € 1.191,23
- Allgemeine Sparkasse OÖ. Bank AG: € - 180.291,76
- Raiffeisenbank Region Kirchdorf: € 135.682,04
- Oberbank Kremsmünster: € 583,51
- Wir gemeinsam: € 62,00

Das Guthaben auf den Girokonten beträgt somit insgesamt € -43.964,21.

Der Gesamtstand einschließlich des Bargeldbestands macht somit € -42.772,98 aus.

Der Rücklagenstand beträgt per 29.4.2020 € 740.846,48. Die Zahlungswegkonten weisen einen Saldo von € 741.469,36. Die Differenz stammt von den Bewegungen 2020, die aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 auf den Vermögens- und Zahlungswegkonten noch nicht gebucht werden konnten.

Das Bargeld wurde gezählt und die Kontostände wurden an Hand der Kontoauszüge geprüft. Es konnten keine Differenzen festgestellt werden.

Zu TOP 2 - Abrechnung der Globalbudgets der 3 Feuerwehren im Jahr 2019 gemäß den getroffenen Leistungsvereinbarungen

Von den Feuerwehren Kremsmünster, Irndorf und Krühub wurden die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2019 vorgelegt. Die Prüfung der FF Krühub erfolgte durch Claudia Kamptner und Bruno Oberhauser, die FF Irndorf durch Klaus Eder und Peter Dutzler und die FF Kremsmünster durch Hubert Zaunmayr und Hannes Abel.

Die Globalbudgets aller Feuerwehren wurden überprüft. Es liegen alle Rechnungen zu den im Globalbudget aufgeführten Beträgen vor.

Wie bei der Prüfung der Globalbudgets 2017 (Sitzung vom 17.5.2018) angeregt, nahmen die Kassiere der Feuerwehren Kremsmünster, Irndorf und Krühub an der Überprüfung teil.

Zu TOP 3 - Rechnungsabschluss 2019

Ordentlicher Haushalt

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 schließt mit Einnahmen und Ausgaben von jeweils € 16.050.673,38.

Würde man von den Gesamtausgaben die Zuführungen von allgemeinen Haushaltsmitteln an den außerordentlichen Haushalt von € 457.218,34 und die Rücklagenzuführung von allgemeinen Haushaltsmitteln in Höhe von € 103.736,04 in Abzug bringen, ergäbe dies aus der laufenden Gebarung einen Überschuss von € 560.954,38 (2018: Euro 408.981,19).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die ordentlichen Einnahmen (2018: € 14.986.855,03) um € 1.063.818,35 oder rund 7,1 % erhöht. Die ordentlichen Ausgaben (2018: € 14.577.873,84) sind gegenüber dem Jahr 2018 um € 911.845,16 oder rund 6,3 % gestiegen.

Am Ende des Finanzjahres 2019 beträgt der Schuldenstand € 9.183.605,12. Gegenüber dem Vorjahr (€ 8.284.637,25) bedeutet dies eine Erhöhung um € 898.967,87 oder rund 10,9 %.

Der Nettoaufwand für Annuitäten für normal- und niederverzinsliche Darlehen betrug € 897.298,94 und verminderte sich gegenüber dem Vorjahr (€ 1.137.367,19) um € 240.068,25 oder rund 21,1 %.

Die Pro-Kopf-Verschuldung – 6.572 Einwohner per 31.10.2018 – beträgt zum Ende des Jahres 2019 € 1.397,38 (2018: € 1.255,44 bei 6.599 Einwohnern).

Am Ende des Finanzjahres 2019 stehen der Marktgemeinde Kremsmünster Rücklagenmittel in Höhe von € 741.469,36 zur Verfügung. Der Stand der Rücklagen per Jahresende 2019 ist um € 661.769,36 höher als im Nachtragsvoranschlag 2019 geplant. Dies liegt vor allem an den geringeren Rücklagenabgängen 2019, da sich einerseits die Ausgaben vermindert haben und andererseits zusätzliche Einnahmen lukriert werden konnten. Außerdem wurde sowohl das Darlehen „FF Irndorf Zeughausneubau“ und als auch das Darlehen „Straßenbau 2018“ bereits zur Gänze zugezählt, um alle AOH-Vorhaben vollständig bedecken zu können. Die dadurch entstandenen Überschüsse wurden dann den Rücklagen zugeführt. Für die Vorhaben „Interkommunale Stadtumlandkooperation KUK“ (€ 294.946,10), „Fiat Fiorino“ (€ 1.000,00) und „Leitbild – Agenda 21“ (€ 9.030,00) wurden Rücklagenmittel in Höhe von € 304.976,10 zur Zwischenfinanzierung entnommen.

Außerordentlicher Haushalt

Die Gebarung im außerordentlichen Haushalt inkl. Abwicklung der Vorjahresergebnisse weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 4.430.690,13 aus, somit ist der außerordentliche Haushalt ausgeglichen (2018: Sollüberschuss € 158.462,16). Das laufende Ergebnis, dh. ohne Abwicklung der Soll-Überschüsse und Soll-Fehlbeträge aus dem Vorjahr, ergibt Einnahmen in der Höhe von € 4.034.416,65 und Ausgaben in der Höhe von € 4.192.878,81.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss 2019 wird bestätigt und hinsichtlich der Gebarung dieses Finanzjahres vorgeschlagen, der Finanz- und Kassenverwaltung die Entlastung zu erteilen.

Vor abschließender Behandlung des Rechnungsabschlusses 2019 durch den Gemeinderat sind die Abweichungen (RA Seite 287 - 300) gegenüber dem Voranschlag zur Genehmigung zu beantragen. Dieses Ergebnis wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Rechnungsabschluss aufgrund der Öffentlichkeitspflicht in der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Feststellungen des Prüfungsausschusses vom 30.04.2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

2. Smart City-Projekt "Schaltwerk 2030" - Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten im Rathaus, 1. Obergeschoß (ehemals Orthopäde) ab 1.9.2020

Vorlage: VW/355/2020

Sachverhalt:

Entgegen der bisherigen Planungen und entsprechend der aktuellen Krisensituation wurde mit Herrn DI Wolbring eine kostengünstige und risikoarme Variante erarbeitet:

Nachdem Dr. Pauzenberger spätestens mit 31. Juli 2020 das Mietverhältnis im Rathaus kündigt stehen die Räumlichkeiten für das Smart-City-Projekt, insbesondere für den Co-Working-Space für Jungunternehmer zur Verfügung: drei Räume mit ca. 67 m². Optional für Erweiterung: Raum derzeit Dr. Zippermayr: ca. 40 m² + Raum derzeit Gebietskrankenkasse: ca. 20 m².

Mit dieser Variante wäre dann auch das angestrebte Mietverhältnis mit der BIG über das ehemalige Bezirksgericht hinfällig. Die Firma Expert Force würde als Mieter auftreten, ein Mietvertrag und die erforderlichen Investitionen sind noch auszuhandeln.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Räumlichkeiten in vorliegender Form an die Firma Expert Force zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

3. Musikheim Kremsmünster-Errichtung als Aufstockung der Landesmusikschule samt neuem Treppenhaus, Lifteinbau, Adaptierung der Musikschule und Vorplatzgestaltung - Abschluss eines Architektenvertrages über die Einreichplanung

Vorlage: VW/349/2020

Sachverhalt:

Von Arch. Kroh & Partner Linz liegt ein Vertrag betreffend die Planung und Oberleitung bis zur Einreichplanung für die Aufstockung und Adaptierung der Landesmusikschule vor. Der Vertrag entspricht den vom Land Oö und der Architektenkammer vereinbarten Richtlinien.

Das Honorar von der Machbarkeitsstudie bis zur Bauverhandlung (geplant Herbst 2020 nach Vorliegen eines Lärmgutachtens) beträgt 69.190 Euro exkl. Ust und bezieht sich auf den Planungsentwurf für alle Bauetappen und demzufolge geschätzte Baukosten in Höhe von 3.569.000 Euro exkl. USt.

Die im Gemeinderat besprochene erste Bauetappe „Musikheim neu“ soll laut GR-Beschluss 12.12.2019 (Prioritätenliste) im Jahr 2021 realisiert werden und sieht Baukosten in Höhe von 2.350.000 Euro inkl. Ust. (1.960.000 Euro excl Ust) vor.

GR Lovric findet es verwunderlich, dass der Vertrag nicht vorgelegt wurde. Weiters hinterfragt er ob sich die Gemeinde und das Land dieses Projekt in der derzeitigen Corona-Situation leisten könne und ist der Ansicht dass die Entscheidungen welche Projekte umgesetzt werden, erst nach einer Finanzklausur getroffen werden können.

GR Fetz-Lugmayr sehe ebenso den Ernst der Lage, denn Corona betrifft alle Bereiche. Dennoch geht es hier um ein gutes Projekt, das Partei übergreifend entscheiden wurde. Nun gehe ist nicht um den Bau, sondern nur um die Projekteinreichung.

Der Vorsitzende weist ebenso darauf hin, dass es nur darum gehe die Einreichplanung abzuschließen und die Umsetzung nicht mit diesem Beschluss gestartet wird. Alle Projekte müssen ohnehin in der Finanzklausur besprochen bzw. mit einer Zeitschiene festgelegt werden .

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag betreffend die Planung und Oberleitung bis zur Einreichplanung für die Aufstockung und Adaptierung der Landesmusikschule im Jahr 2021 mit Arch. Kroh & Partner zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

22 JA Stimmen

7 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ Fraktion)

29 Gesamt

4. ÖBB Park & Ride Anlage beim Bahnhof Kremsmünster - Gemeindegusschuss zur Planung und Einreichung durch die ÖBB-Infrastruktur AG

Vorlage: BA/707/2020

Sachverhalt:

Gegenstand des vorliegenden Vertrages zwischen ÖBB, Land OÖ und Gemeinde Kremsmünster ist die Planung, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage gemäß der beiliegenden Standortübersicht beim Bahnhof Kremsmünster. Die Anlage wird ca. 175 PKW-Stellplätze umfassen. Es werden die 1991 und 2013 errichteten 40 Pkw- und 60 Fahrradabstellplätze in die Planung einbezogen.

Die Planung der Anlage erfolgt durch die ÖBB-Infrastruktur AG. Die Gesamtkosten der Planung betragen 70.000 Euro excl. USt. – der Gemeindeanteil beträgt 17.500 Euro, zahlbar nach Abschluss der Planungsarbeiten im Sommer 2021.

Die Realisierung dieser Planung erfordert noch weitere Verhandlungen bzw. einen Vertragsabschluss bezüglich der Kosten und ist für den Zeitraum des Bahnhof-Umbaues in den Jahren 2022/23 geplant.

Umweltausschussobfrau Abler-Rainalter gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Gemeindegusschuss Planung und Einreichung Park&Ride-Anlage Bahnhof Kremsmünster

Als Umweltobfrau möchte ich stellvertretend seitens der Gemeinde für die Planung und Einreichung der Pläne für die Park&Ride-Anlage am Bahnhof Kremsmünster, zu der die Gemeinde einen Zuschuss leistet, folgende wichtige Punkte mitgeben:

- *Minimierung bzw. wenn möglich Rückbau von Flächenversiegelung und Flächenverbrauch*
- *Vorsehen natürlicher Versickerungsflächen*
- *Integration von Grünstreifen und Bäumen*
- *Vorsehen bzw. herstellen der Infrastruktur für E-Mobilität (Rad-, Auto-, ...), zumindest der Einbau einer Leerverrohrung für unter Umständen spätere Berücksichtigung.*

Seitens der Gemeinde Kremsmünster ersuchen wir höflich um Aufnahme dieser Punkte bei der Planung und Realisierung. Wir wollen mittels dieser Punkte umsichtig und weitblickend mit unseren finanziellen Investitionen umgehen. Darüber hinaus sind wir überzeugt, dass die ÖBB als Träger umweltfreundlicher Mobilität ganz selbstverständlich ein Interesse daran hat, mittels dieser Klimawandel-Anpassungs-Strategien, beizutragen. Besten Dank dafür schon im Voraus. Für den Gemeinderat. Nicola Abler-Rainalter, Umweltobfrau, Mai 2020

GR Lovric kann die vorgetragene Punkte zur Gänze unterstützen. Er erkundigt sich warum die Gemeinde die E-Lade Station nicht in das Projekt aufgenommen hat, denn wenn am Bahnhof keine kommt, wo denn sonst? Ebenso hinterfragt GR Lovric die Höhe der Gesamtkosten.

Der Vorsitzende bringt ein, dass die Ladestation seit dem ersten Gespräch eingefordert wurde, jedoch ist es bisher in den Richtlinien der ÖBB nicht vorgesehen, es werde allenfalls eine Leerverrohrung berücksichtigt um nachzurüsten. Es gibt je eine Ladestation vor dem Gemeindeamt und am Stiftsparkplatz, für weitere Stationen konnte aufgrund fehlender Kostendeckung kein Betreiber gefunden werden. Zu den Gesamtkosten erläutert der Vorsitzende, dass eine grobe Kostenschätzung von € 5000,00/Stellplatz vorliegt. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde liegt bei 25% das wären ca. 220.000,00 €, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Anlage gebaut wird, denn derzeit ist nur ein notwendiger Teil geplant.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Vertrag mit der ÖBB für die Planung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

26 JA Stimmen

3 Stimmenthaltungen (GR Lovric, GR Steiner, GR Wakolbinger)

29 Gesamt

5. Gemeinde-Infrastruktur: Projektierung und Bauleitung; Abschluss einer Rahmenvereinbarung für 2020 und 2021

Vorlage: VW/332/2020

Sachverhalt:

Es geht um Auftragsvergaben zu Planungen für diverse Baustellen bis 450.000 Euro excl. Ust und um die Verwaltungsvereinfachung von Projektierung und Bauleitung betreffend den Wasserleitungs-, Kanal- und Straßenbau.

Vertrag für Projektierungsarbeiten mit DI Eitler&Partner Linz

Vertrag für Bauleitungsarbeiten mit DI Eitler&Partner Linz

Beide Verträge und die angebotenen Konditionen richten sich nach den Honorarleitlinien Bauwesen (HOB).

Bisher 15 % Nachlass.

Neu wären

15 % Nachlass bei Baukosten bis 150.000 Euro netto

17,5 % Nachlasse bei Baukosten bis 300.000 Euro netto

20 % Nachlass bei Baukosten bis 450.000 Euro netto

Erforderliche Beschlüsse für das konkrete Bauvorhaben erfolgen gemäß der Vergabehöhen nach der Gemeindeordnung

Gültigkeit bis 31.12.2021

Rechenbeispiel:

Abwasserentsorgung 200.000 Euro Baukosten

Projektierung 7.467,90 + Bauleitung 14.262,00 = 21.630 Euro je exkl. USt.

Für beide Verträge erfolgte am 28.4.2020 ein einstimmiger Befürwortungsbeschluss des Gemeindevorstandes.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die beiden vorliegenden Verträge für Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten mit der Fa. DI Eitler&Partner zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

6. B 122 Voralpen Straße - Errichtung eines Linksabbiegestreifens in Richtung des sog. "Lichtenhofes" (Rohr im Kremstal, Fierling 9) - Abschluss einer Vereinbarung mit Unitech hinsichtlich Kostenbeteiligung durch die Marktgemeinde Kremsmünster

Vorlage: BA/720/2020

Sachverhalt:

Folgende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Kremsmünster und der TCG Unitech GmbH liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

V E R E I N B A R U N G

Die Marktgemeinde Kremsmünster, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Obernberger, 4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1, und die Firma TCG Unitech GmbH, 4550 Rohr im Kremstal, Bad Haller Straße 40, schließen folgende Vereinbarung ab:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung von Linksabbiege-Streifen auf der B 122 Voralpen Straße, einerseits von Rohr im Kremstal kommend in Richtung Betriebsareal der Firma TCG Unitech GmbH, sowie andererseits von Kremsmünster kommend in Richtung des sog. „Lichtenhofes“ (Liegenschaft „Rohr im Kremstal, Fierling 9“).

In einem Gespräch am 30.01.2020 wurde vereinbart, dass, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderatsmitglieder von Kremsmünster und Rohr im Kremstal, folgender Kostenaufteilungsschlüssel getroffen wird:

Marktgemeinde Kremsmünster	EUR 30.000,00
Gemeinde Rohr im Kremstal	EUR 30.000,00
Benediktinerstift Kremsmünster	EUR 20.000,00
Gemeinde Rohr im Kremstal Gehsteig	EUR 9.012,83
TCG Unitech GmbH	EUR 150.199,76

Es verbleiben sodann noch EUR 10.000,00 zu finanzieren. Bezüglich dieses Restbetrages wird das Einvernehmen zwischen der TCG Unitech GmbH und dem Benediktinerstift Kremsmünster hergestellt.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist somit die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Kremsmünster mit einem einmaligen Betrag von EUR 30.000,- zur Herstellung von Linksabbiege-Streifen auf der B 122 Voralpen Straße auf Höhe der Betriebszufahrt zur Firma TCG Unitech GmbH sowie zum sog. „Lichtenhof“ (Liegenschaft „Rohr im Kremstal, Fierling 9“ – im Eigentum des Benediktinerstiftes Kremsmünster befindlich). Die Marktgemeinde Kremsmünster sichert, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, die Kostenbeteiligung in dieser Höhe zu.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet, welche bei der Marktgemeinde Kremsmünster verbleibt. Die Firma TCG Unitech GmbH erhält eine Kopie der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom
genehmigend beschlossen.

Für die Firma TCG Unitech GmbH

Marktgemeinde Kremsmünster
Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinbarung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

18 JA Stimmen

9 NEIN Stimmen (gesamte SPÖ Fraktion, Ersatz-GR Mörtenhuber F., GR Abel)

2 Stimmenthaltungen (GR Oberhauser, GR Michlmayr M.)

29 Gesamt

7. B 122 Voralpen Straße - Errichtung eines Linksabbiegestreifens in Richtung des sog. "Lichtenhofes" (Rohr im Kremstal, Fierling 9) - Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Rohr im Kremstal hinsichtlich Kostentragung

Vorlage: BA/722/2020

GR Dutzler P. verlässt den Saal um 20:03 Uhr

Sachverhalt:

Folgende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kremsmünster und Rohr im Kremstal liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

V E R E I N B A R U N G

Die Marktgemeinde Kremsmünster, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Obernberger, 4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1, und die Gemeinde Rohr im Kremstal, vertreten durch Bürgermeister Ulrich Flotzinger, 4532 Rohr im Kremstal, Ortsplatz 1, schließen folgende Vereinbarung ab:

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung von Linksabbiege-Streifen auf der B 122 Voralpen Straße, einerseits von Rohr im Kremstal kommend in Richtung Betriebsareal der Firma TCG Unitech GmbH, sowie andererseits von Kremsmünster kommend in Richtung des sog. „Lichtenhofes“ (Liegenschaft „Rohr im Kremstal, Fierling 9“).

In einem Gespräch am 30.01.2020 wurde vereinbart, dass, vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderatsmitglieder von Kremsmünster und Rohr im Kremstal, folgender Kostenaufteilungsschlüssel getroffen wird:

Marktgemeinde Kremsmünster	EUR 30.000,00
Gemeinde Rohr im Kremstal	EUR 30.000,00
Benediktinerstift Kremsmünster	EUR 20.000,00
Gemeinde Rohr im Kremstal Gehsteig	EUR 9.012,83
TCG Unitech GmbH	EUR 150.199,76

Es verbleiben sodann noch EUR 10.000,00 zu finanzieren. Bezüglich dieses Restbetrages wird das Einvernehmen zwischen der TCG Unitech GmbH und dem Benediktinerstift Kremsmünster hergestellt.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist somit die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Kremsmünster mit einem einmaligen Betrag von EUR 30.000,-- zur Herstellung von Linksabbiege-Streifen auf der B 122 Voralpen Straße auf Höhe der Betriebszufahrt zur Firma TCG Unitech GmbH sowie zum sog. „Lichtenhof“ (Liegenschaft „Rohr im Kremstal, Fierling 9“ – im Eigentum des Benediktinerstiftes Kremsmünster befindlich). Die Marktgemeinde Kremsmünster sichert, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates, die Kostenbeteiligung in dieser Höhe zu.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt im Bereich des sog. „Lichtenhofes“ auf Gemeindegebiet von Rohr im Kremstal eine Flächenwidmungsplan-Änderung vorgenommen werden, werden durch die Gemeinde Rohr im Kremstal an den Umwidmungswerber Infrastrukturbeiträge vorgeschrieben. Die Infrastrukturbeiträge in Verbindung mit den zu erwartenden Anschlussgebühren sind mit der Marktgemeinde Kremsmünster abzustimmen und so festzulegen, dass neben den Kosten für die Erschließung mit Ortswasserleitung und Ortskanal der Marktgemeinde Kremsmünster auch der in dieser Vereinbarung behandelte Kostenbeitrag für die Errichtung des Linksabbiegestreifens auf der B 122 Voralpen Straße abgedeckt werden kann. Die Infrastrukturbeiträge sind innerhalb eines Monats nach Zahlungseingang durch die Gemeinde Rohr im Kremstal an die Marktgemeinde Kremsmünster zu überweisen.

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Sowohl die Marktgemeinde Kremsmünster als auch die Gemeinde Rohr im Kremstal erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom genehmigend beschlossen.

Weiters wurde die Vereinbarung in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohr im Kremstal vom genehmigend beschlossen.

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 wurden gemeinsam diskutiert.

GR Lovric hinterfragt die Vereinbarung mit Rohr, warum würden die Kosten nicht zu 100% von der Gemeinde Rohr übernommen werden? Wann und von wem wurde die Vereinbarung getroffen? Was wäre, wenn diese nicht beschlossen wird? Ihm gefalle die Vorgangsweise nicht, da das Projekt ohnehin schon fast fertig ist und werde daher keine Zustimmung geben.

GR Steiner erinnert an Diskussionen zu der Zufahrt Kremsmünster Ost mit der Bezirkshauptmannschaft im Jahr 2000, dass es aufgrund der Geländeneigung nie eine Zufahrt geben wird. Demnach spricht er sich auch gegen diese Vereinbarung aus.

GR Michlmayr R. ist ebenso der Meinung kein Geld zu investieren, da der Linksabbieger ausschließlich im Gemeindegebiet Rohr liegt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt bereits planmäßig in der Sitzung im März beschlossen worden wäre und es nun Corona-bedingt zu der Verzögerung kam. Verhandelt wurde wie üblich durch die Vertreter der Gemeinden, der Firma Unitech und der durchführenden Baufirma. Bezüglich der Zufahrt Vetropack erklärt er, dass es eine Planung gibt wo ein Linksabbieger möglich ist, ebenso gibt es eine klare Aussage der Landes-Straßenverwaltung, dass es nur diesen einen Linksabbieger geben werde über den alles geregelt werden müsse. Deswegen spricht er sich auch für die Beteiligung der Gemeinde Kremsmünster aus. Das Projekt Zufahrt „Kremsmünster Ost“ wurde damals aufgrund von Finanzierungsproblemen auf Eis gelegt.

GR Oberhauser kann sich ebenso nicht damit anfreunden die Nachbargemeinden zu finanzieren, sondern findet es sinnvoll erstmal zu schauen, wie viel Geld für die Unterstützung von Sozialfällen und Arbeitslosen nach Corona gebraucht werde.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinbarung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

*Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis (bei Abwesenheit von GR Dutzler P.)
mehrheitlich angenommen:*

17 JA Stimmen

8 NEIN Stimmen (GR Lovric, GR Steiner, GR Wakolbinger, GR Madarasz, GR König, Ersatz GR Jursic-Wakol-
binger, GR Abel, Ersatz GR Mörtenhuber F.)

3 Stimmenthaltungen (GR Kamptner, GR Michlmayr M. GR Oberhauser)

28 Gesamt

8. Siedlungsstraße "Hofwiese" - Auflassung von öffentl. Straßengut im Bereich der Wohnanlagen "Kremsmünster, Hofwiese 5 - 9 sowie Gablonzer Straße 29" sowie Neuanlage von öffentl. Straßengut - Beschluss einer Verordnung gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991

Vorlage: BA/714/2020

Sachverhalt:

Bezüglich der im Bereich der Wohnanlagen „Kremsmünster, Hofwiese 5 – 9 sowie Gablonzer Straße 29“ neu errichteten Parkplätze ist noch eine Verordnung über die Auflassung von öffentlichen Straßenflächen sowie die Neuanlage öffentlicher Straßenflächen gemäß dem folgenden Verordnungsentwurf zu beschließen:

Auflassung von derzeit auf öffentlichem Gut (Grundstück Nr. 22/118, KG. 51024 Unterburgfried), bestehenden öffentlichen Parkplätzen, Veräußerung von Teilflächen der öffentlichen Straßenparzelle Grundstück Nr. 22/118, KG. 51024 Unterburgfried, sodann Neuerrichtung von den Wohnanlagen "Kremsmünster, Hofwiese 5 - 7" bzw. "Kremsmünster, Hofwiese 9 - Gablonzer Straße 29" zugeordneten privaten Parkplätzen auf den von der Marktgemeinde Kremsmünster - Öffentliches Gut veräußerten Grundstücksteilflächen, sowie damit in Verbindung stehend die Verlegung von Gehsteigen entlang der neu entstehenden Parkplätze

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster hat am 07. Mai 2020 gemäß § 11, Abs. 1 und 3, Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2 Ziffer 4, und 43, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.g.F., nachstehende Verordnung beschlossen:

Verordnung

über die Auflassung von Teilflächen der öffentlichen Straßenparzelle Nr. 22/118, KG. 51024 Unterburgfried, als öffentliche Straßenflächen, sowie über die Neuanlage eines öffentlichen Straßennetzes bzw. Gehweges samt Widmung dieses öffentlichen Straßennetzes und Gehweges für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraßen bzw. Fußgängerweg:

§ 1

In der Katastralgemeinde 51024 Unterburgfried, Marktgemeinde Kremsmünster, werden auf der Grundlage der **Vermessungsurkunden der Dipl.-Ing. Dr. techn. Werner Daxinger ZT-KG, 4400 Garsten, Wögererweg 13, vom 22.10.2018, GZ Nr.: 2917E/18, sowie vom 20.09.2018, GZ Nr.: 2917F/18**, Teilflächen der öffentlichen Straßenparzelle Nr. 22/118 als öffentliche Straße aufgelassen. Bei den als öffentliche Straße aufzulassenden Teilflächen handelt es sich um bisher öffentliche Parkplätze. Künftig sollen auf den als öffentliche Straße aufzulassenden

Teilflächen sodann den Wohnanlagen "Kremsmünster, Hofwiese 5 - 7" bzw. "Kremsmünster, Hofwiese 9 - Gablonzer Straße 29" zugeordnete private Parkplätze entstehen, welche auch in das grundbücherliche Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaften der Wohnanlagen einerseits "Kremsmünster, Hofwiese 5 - 7" sowie andererseits "Kremsmünster, Hofwiese 9 - Gablonzer Straße 29" zugeschrieben werden. In den dieser Verordnung als Beilagen angeschlossenen Lageplänen aus den oben angeführten Vermessungsurkunden sind die als öffentliche Straße aufzulassenden Teilflächen rot eingefärbt.

Weiters werden im Zusammenhang mit der beschriebenen Neuanlage von privaten Parkplätzen öffentliche Straßen bzw. insbesondere Gehwege (Gehsteige) neu angelegt und bestehende Gehwege hinsichtlich ihrer Lage verändert.

Die genaue Lage des neu geplanten öffentlichen Straßennetzes bzw. der neu geplanten Gehwege ist ebenfalls in den **Vermessungsurkunden der Dipl.-Ing. Dr. techn. Werner Daxinger ZT-KG, 4400 Garsten, Wögererweg 13, vom 22.10.2018, GZ Nr.: 2917E/18, sowie vom 20.09.2018, GZ Nr.: 2917F/18**, zu ersehen.

Die neu geplanten öffentlichen Straßen bzw. neu geplanten Gehwege werden für den Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. als Fußgängerweg im Sinne des § 8, Abs. 2, Z. 1 und 3, Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., eingereiht. In den dieser Verordnung als Beilagen angeschlossenen Lageplänen aus den oben angeführten Vermessungsurkunden sind die neu geplanten öffentlichen Straßen bzw. neu geplanten Gehwege grün eingefärbt.

Die in dieser Verordnung zitierten **Lagepläne aus den Vermessungsurkunden der Dipl.-Ing. Dr. techn. Werner Daxinger ZT-KG, 4400 Garsten, Wögererweg 13, vom 22.10.2018, GZ Nr.: 2917E/18, sowie vom 20.09.2018, GZ Nr.: 2917F/18**, stellen **wesentliche Bestandteile dieser Verordnung** dar und können im Marktgemeindeforum Kremsmünster, Bauabteilung, während der Öffnungszeiten für den Parteienverkehr (Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr) bzw. außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die Verordnung wird gemäß § 11, Abs. 2, Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., erst wirksam, wenn dafür die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde, sowie insbesondere die Gemeinde Eigentümerin des Straßengrundes geworden ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 1, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., durch zwei Wochen kundgemacht, und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gerhard Obernberger
Bürgermeister

In der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03. d.J. wurde der Beschluss der gegenständlichen Verordnung einhellig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung im Sinne des gemäß § 11, Abs. 1 und 3, Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2 Ziffer 4, und 43, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr.91/1990 i.d.g.F., gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Dutzler P.) einstimmig angenommen.

9. Kaufvertrag - Benediktinerstift Kremsmünster, Marktgemeinde Kremsmünster -- Öffentliches Gut, sowie Wohnungseigentümergeinschaft "Kremsmünster, Hofwiese 9 - Gablonzer Straße 29"

Vorlage: BA/717/2020

GR Dutzler P. retour um 20:09 Uhr.

Sachverhalt:

Analog zum Tagesordnungspunkt über die Auflassung und Neuwidmung von öffentlichem Straßengut der Marktgemeinde Kremsmünster im Zusammenhang mit der Auflassung von bisher öffentlichen Parkplätzen und Neuanlage von Privatparkplätzen für die Liegenschaften „Kremsmünster, Hofwiese 5 – 9 sowie Gablonzer Straße 29“ soll über Ersuchen von RA. Mag. Dr. Christian Janda auch der von ihm erstellte und nunmehr in der Endausfertigung vorliegende Kaufvertrag zwischen Benediktinerstift Kremsmünster, Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut, sowie Wohnungseigentümergeinschaft „Kremsmünster, Hofwiese 9 – Gablonzer Straße 29“ noch einmal vom Gemeinderat beschlossen werden. Es hat diesbezüglich bereits einen Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 28.09.2017 gegeben. Nunmehr stehen nach der inzwischen erfolgten Schlussvermessung die genauen Flächen zur Verfügung. Damals wurde davon ausgegangen, dass die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut vom Benediktinerstift Kremsmünster eine Fläche von 190 m² im Wege eines Grundkaufes erwirbt. Tatsächlich beträgt die vom Benediktinerstift zu kaufende Fläche 147 m². Weiters verkauft die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut an die Wohnungseigentümergeinschaft „Kremsmünster, Hofwiese 9 – Gablonzer Straße 29“ eine Fläche von 225 m². In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2017 war noch von einer zu verkaufenden Fläche von 212,5 m² ausgegangen worden. Im Rahmen der Schlussvermessung wurde zudem eine geringfügige Grenzberichtigung im untergeordneten Ausmaß von 2 m² durchgeführt. Die Marktgemeinde Kremsmünster – Öffentliches Gut übernimmt somit von der Wohnungseigentümergeinschaft „Kremsmünster, Hofwiese 9 – Gablonzer Straße 29“ auf dem Schenkungswege diese untergeordnete Fläche von 2 m². Bei dieser Fläche handelt es sich um eine bereits dem bestehenden Gehsteig zugeordnete Fläche. Der im Jahr 2017 vereinbarte Kaufpreis von 80,00 Euro/m² sowohl hinsichtlich der vom Benediktinerstift Kremsmünster zu kaufenden Fläche als auch hinsichtlich der an die Wohnungseigentümergeinschaft zu verkaufenden Fläche ist nach wie vor aufrecht und im Kaufvertrag angeführt. Alle übrigen Vertragsbestandteile sind im Grunde gleich wie die Vertragsbestandteile, die 2017 bereits vom Gemeinderat beschlossen wurden.

In der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03. d.J. wurde der Beschluss des gegenständlichen Kaufvertrages einhellig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kaufvertrag in der nunmehr vorliegenden, und von den weiteren Vertragsparteien (Benediktinerstift Kremsmünster und Wohnungseigentümergeinschaft „Kremsmünster, Hofwiese 9 – Gablonzer Straße 29“) bereits mit den Daten 09.08.2019 bzw. 07.08.2019 unterfertigten, Endausfertigung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

10. Petition "Bundesweit einheitlicher Fahrplan für Kindergärten zu Corona-Zeiten"

Vorlage: VW/353/2020

Sachverhalt:

Der nachstehende Text einer Petition wurde von SPÖ-Fraktionsobmann Mag. Boris Lovric am 29. April 2020 per Mail beim Bürgermeister eingereicht:

An: Österreichische Bundesregierung, Bundeskanzler Sebastian Kurz, Vizekanzler Werner Kogler, Familienministerin Christine Aschbacher, Bildungsminister Heinz Fassmann, Landesregierungen der Bundesländer

Bundesweit einheitlicher Fahrplan für Kindergärten zu Corona-Zeiten!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Sehr geehrte Frau Familienministerin!

Sehr geehrter Herr Bildungsminister!

Sehr geehrte Landesregierungen!

Mit großer Verwunderung haben wir die Aussage von Herrn Bundeskanzler Sebastian Kurz vernommen, dass im Bereich der Kindergärten keine Änderung der COVID19-Maßnahmen notwendig wären.

Als betroffene Eltern widersprechen wir hiermit aufs Schärfste. Die derzeitigen Regelungen sind unklar und uneinheitlich. Die aktuelle Situation ist für viele Kinder, Eltern und Pädagog*innen sowie für Kindergärten und -gruppen auf mehreren Ebenen unzureichend. Auch wenn Kindergärten nicht in die bundespolitische Verantwortung fallen, sind wir empört, dass Bundeskanzler Kurz mit seinen Aussagen die Kleinsten unserer Gesellschaft scheinbar nicht wahrnimmt. Eine Öffnung von Gastronomie, Tourismus, Handel, etc. ohne einheitlichen Plan für Kindergärten zeigt, dass im Moment jeder trotz Corona verkaufte Cappuccino wichtiger zu sein scheint als Kindergartenkinder.

Kinder zwischen 0 und 6 Jahren sind soziale Wesen und haben ein Recht auf soziales Leben außerhalb ihrer Kernfamilie. Für ihre gesunde psychische Entwicklung brauchen sie Gleichaltrige, Freundinnen und Freunde und Pädagog*innen als Bezugspersonen, besonders jetzt ohne eventuelle Omas und Opas. Wie auch Bildungsminister Fassmann nun festgestellt hat, sind Kindergärten keine reinen Aufbewahrungsstätten, sie sind Bildungseinrichtungen, deren Besuch für die Kinder notwendig und bedeutsam ist. Vor kurzem wurde aus diesem Grund das verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt. Es ist völlig unverständlich, dass sie derzeit Schulen nicht gleichgesetzt werden, sondern so getan wird, als wären Kindergärten eigentlich ohnehin obsolet. Für Kinder im Kindergarten-Abschlussjahr wackelt überdies durch die Unklarheit der nötige Kindergartenabschluss für einen guten Übergang in den neuen Lebensabschnitt Schule.

Der Vorsitzende berichtet über die Lage in Kremsmünster wie folgt: In der Anfangsphase waren zwischen 8-10 Kinder in den Kindergärten, aufgrund dessen wurden, in Abstimmung mit der Caritas, Kindergärten zusammengelegt. Jeder der einen Betreuungsplatz gebraucht hat, hat auch einen bekommen. Derzeit werden 34-38 Kinder wieder in 3 Standorten betreut. Er gehe davon aus, dass die Kindergärten gleich wie die Schulen ab 18.5. wieder offen sind. Er bedankt sich bei den Pädagoginnen/Pädagogen sowie bei allen Helferinnen und Helfern für ihren Einsatz in dieser herausfordernden Zeit. Aufgrund diverser Formulierungen bringt die ÖVP einen Gegenantrag ein.

GR Fetz-Lugmayr sieht ebenso die Belastungen der Familien und findet es gut darüber zu sprechen, fühle sich aber im Zwiespalt, denn der Ton macht die Musik. Sie findet es wichtig das Anliegen zu unterstützen und verlest den Gegenantrag der ÖVP Fraktion:

Petition „Bundesweit einheitlicher Fahrplan für Kindergärten in Zeiten von Corona“

An die Österreichische Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Sehr geehrte Mitglieder der Bundesregierung!

Die derzeitige Corona-Epidemie ist für alle Bevölkerungsgruppen eine noch nie dagewesene Herausforderung. Gesundheitswesen, Wirtschaft, Tourismus, Arbeitsmarkt, Bildungsbereich, Kunst und Kultur, Sport, Familienleben und Vieles mehr sind massiv betroffen. Die Einschnitte und Belastungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Virus treffen jede und jeden Einzelnen in seiner individuellen Lebenssituation. In Familien mit Schulpflichtigen und/oder Kleinkindern bündeln sich die Herausforderungen der Krisenzeit und werden in ihrer Summe zur besonders großen Belastung. Neben der notwendigen Unterstützung der Wirtschaft, soll unsere Aufmerksamkeit und damit Wertschätzung den Familien gehören. Familien gelten zu Recht als die Keimzelle der Gesellschaft. Diese zu schützen und zu unterstützen gehört zu den wichtigsten Prioritäten des Staates.

Eltern mit Kindern im Schul- oder Kindergartenalter sind derzeit von besonders hohen Belastungen betroffen. Zu Sorgen um den Arbeitsplatz, wirtschaftlichen Einbußen, veränderten Rahmenbedingungen des Alltags kommen die Herausforderungen des Home-Schooling und der Kinderbetreuung. Eltern meistern seit vielen Wochen, oft im Stillen und mit unglaublichem Einsatz, Ausdauer und bewundernswerter Energie diese Mehrfachbelastung. Damit tragen sie wesentlich dazu bei, dass die gesetzten bundespolitischen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten. Nun beginnen mit Anfang Mai in gestaffelter und veränderter Form die Schulen wieder ihren Betrieb aufzunehmen. Vom gewohnten Alltag sind wir weit entfernt. Dennoch wird an Fahrplänen je nach Schulform gearbeitet und gibt den Eltern und Kindern eine Perspektive. Diese Rahmenbedingungen braucht es auch für unsere Kleinsten. Kindergärten sind mehr als Betreuungseinrichtungen. Sie sind eine besonders wertvolle Säule unseres Bildungssystems. Kindergärten sind keine „Aufbewahrungsanstalten“, sondern unterstützen die soziale Entwicklung, bereiten bestmöglich auf das Schulsystem vor und geben Kindern vielfältigen Raum für ihre gesunde Entwicklung. Kindergärten fallen nicht in die bundespolitische Verantwortung, dennoch braucht es gerade in dieser Krisenzeit einen einheitlichen Fahrplan, um Eltern, Familien, Kindern und damit der Zukunft unserer Gesellschaft eine stärkende

Perspektive zu geben. Ein klar und einheitlich kommunizierter Rahmen gibt allen Betroffenen Sicherheit, Orientierung und Stabilität in dieser von außergewöhnlichen Belastungen geprägten Zeit.

Daher appellieren wir an die Bundesregierung für diesen wichtigen Bereich, für unsere Familien mit kleinen Kindern die aktuell geltenden Rahmenbedingungen im Sinne einer bundesweiten Einheitlichkeit zu formulieren, die Unterstützung durch die Kindergärten klar zu stellen und darauf hinzuwirken, dass Verunsicherung möglichst kein Spielraum bleibt. Familien sollen sich sicher sein, die vorhandenen Angebote in klaren Rahmenbedingungen nutzen zu können. Dies trägt wesentlich zur Entlastung bei, unterstützt die Kinder in ihren altersgerechten Bedürfnissen und ist notwendiger Schritt die seit Wochen von Familien getragenen Mehrfachbelastung zu entflechten. Klarheit und Sicherheit bedeutet Entlastung. Und Entlastung bedeutet Stärkung unserer Gesellschaft.

Wir appellieren an die Bundesregierung, dieses Thema bewusst auf die bundespolitische Agenda zu setzen und gemeinsam mit den zuständigen Ländern einen einheitlichen und klaren Fahrplan für Kindergartenkinder, deren Eltern und Kinderbetreuungseinrichtungen zu erstellen, zu kommunizieren und von bundespolitischer Seite bestmöglich zu unterstützen.

Nach ausführlicher Diskussion, einigten sich die Gemeinderäte, dass es hier um die Kinder gehe und die Petition unterstützt wird.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die von der ÖVP eingereichte Petition „Bundesweit einheitlicher Fahrplan für Kindergärten in Zeiten von Corona“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit folgendem Stimmenergebnis mehrheitlich angenommen:

28 JA Stimmen

1 Stimmenthaltung (Ersatz GR Mörtenhuber F.)

29 Gesamt

11. Wir Gemeinsam Regionalwirtschaft - Information und weitere Vorgangsweise

Vorlage: VW/354/2020

Sachverhalt:

GR Nicola Abler-Rainalter präsentiert den Evaluierungsbericht, bedankt sich bei allen die die letzten 5 Jahre intensiv an dem Projekt mitgearbeitet haben. Das Team Wir gemeinsam Regionalwirtschaft wird eingestellt, das Team Nachbarschaftshilfe bleibt erhalten. Die Zeit ist nicht reif und es haben sich nicht genügend Betriebe gefunden die mitmachen. Der Beschluss zum Ausstieg, sofern sich keine Nachfolger finden, wird in der Gemeinderats-sitzung im Juli fällig.

Der Vorsitzende bedankt sich ebenso für die geleistete Arbeit und appelliert an Engagierte die als Nachfolger anfangen möchten.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

12. Bergmair Eric - Abschluss einer Vereinbarung bezüglich Kosten für die Herstellung des Ortswasserleitungsanschlusses für die Liegenschaft "Schönau 37"

Vorlage: BA/704/2019

GR Zaunmayr und GR Lovric verlassen den Saal um 21:04 Uhr.

Sachverhalt:

Herr Eric Bergmair ist Eigentümer der Liegenschaft „Kremsmünster, Schönau 37“. Er hat in den letzten Monaten 2019 auf eigene Kosten von der Subiacoastraße ausgehend einen Anschluss an die Ortswasserleitung der Marktgemeinde Kremsmünster herstellen lassen. Für die Marktgemeinde Kremsmünster war es ein Anliegen, die Rohrdimension zumindest für den Leitungsteil, der im öffentlichen Gut verlegt ist, so zu wählen, dass im Bedarfsfall noch weitere Liegenschaften an diese Leitung angeschlossen werden können. Den Aufpreis für eine 2-Zoll-Leitung anstelle der ursprünglich vorgesehenen 1-Zoll-Leitung soll die Marktgemeinde Kremsmünster übernehmen.

Mit Herrn Eric Bergmair soll diesbezüglich eine Vereinbarung mit folgendem Wortlaut abgeschlossen werden:

V E R E I N B A R U N G

Die Marktgemeinde Kremsmünster, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Obernberger, 4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1, sowie Herr Eric Bergmair, 4550 Kremsmünster, Schönau 37/3, schließen folgende Vereinbarung ab:

Herr Eric Bergmair hat in den vergangenen Wochen auf eigene Kosten die Liegenschaft „Kremsmünster, Schönau 37“ an die Ortswasserleitung anschließen lassen. Grund war, dass die eigene Wasserversorgungsanlage in den letzten Monaten zu wenig Wasserschüttung aufgewiesen hat. Der Wasseranschluss wurde von der Liegenschaft „Kremsmünster, Subiacoastraße 25“ her im Bohrverfahren hergestellt.

Vereinbart wird, dass Herrn Bergmair zwar die Wasseranschlussgebühren gemäß Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kremsmünster vorgeschrieben werden, diese aber als „Baukostenzuschuss“ sofort wieder refundiert bzw. umgebucht werden.

Der erste Teil des Wasserleitungsanschlusses mit einer Länge von ca. 100 m wurde in öffentlichen Straßen- bzw. Wegparzellen der Marktgemeinde Kremsmünster, Grundstück Nr. 253/1, KG. 51024 Unterburgfried, sowie Nr. 1424, KG. 51021 Sattledt II, verlegt. Zwischen diesen beiden Grundstücken wird das im Eigentum von Eric Bergmair befindliche Grundstück Nr. 1225/4, KG. 51021 Sattledt II, gequert. Die Dimension der Wasserleitung ist so gewählt, dass noch weitere Liegenschaften angeschlossen werden könnten. Die genaue Lage des Wasserleitungsnetzes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt. Die Marktgemeinde Kremsmünster übernimmt Mehrkosten ‚Aufpreis für Dimension 2“ statt 1“ bei Herstellung Hausanschluss Bergmair Liegenschaft Schönau 37, 4550 Kremsmünster‘ gemäß Rechnungslegung durch die Firma Braumann Tiefbau GmbH, 4980 Antiesenhofen, Rieder Straße 18, vom 30.10.2019, Rechnung Nr. 5215.

Weiters wird vereinbart, dass die neu verlegte Wasserleitung bis auf Weiteres als private Wasserleitung im Eigentum von Herrn Eric Bergmair bleibt. Sollte sich jedoch in Zukunft die Notwendigkeit ergeben, dass weitere

Liegenschaften an diese Wasserleitung angeschlossen werden müssen (z.B. wegen mangelnder Wassermenge oder Wasserqualität bei den angrenzenden Liegenschaften), so übernimmt die Marktgemeinde Kremsmünster ab dem Datum des Anschlusses von weiteren Liegenschaften die Wasserleitung in das öffentliche Wasserleitungsnetz, jedoch nur so weit, als diese im öffentlichen Gut verlegt ist, sowie auch den Teil der Wasserleitung, in dem das Grundstück Nr. 1225/4, KG. 51021 Sattledt, gequert wird. Die Übernahme erfolgt mit allen rechtlichen Verpflichtungen, jedoch auch mit allen finanziellen Verpflichtungen hinsichtlich Erhaltung der Wasserleitung in einem dauerhaften betriebsfähigen Zustand sowie Instandhaltung der Leitung bzw. Leitungserneuerung, wenn eine solche zu einem späteren Zeitpunkt einmal erforderlich werden sollte.

Der auf dem Privatgrundstück Nr. 1225/5, KG. 51021 Sattledt II, von Eric Bergmair verlegte Teil der Wasserleitung bleibt dauerhaft eine private Wasserleitung im Eigentum von Eric Bergmair.

Diese Vereinbarung und die darin getroffenen Festlegungen gehen jeweils auch auf die Rechtsnachfolger im Eigentum der den Gegenstand dieser Vereinbarung darstellenden Grundstücke bzw. Wasserleitungen über.

Diese Vereinbarung wird in einfacher Ausfertigung errichtet, welche bei der Marktgemeinde Kremsmünster verbleibt. Herr Eric Bergmair erhält eine Kopie der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom
genehmigend beschlossen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Vereinbarung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 27 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Zaunmayr und GR Lovric) einstimmig angenommen.

13. Bebauungsplan Nr. 36 "Ziegelmaierweg Süd" - Ersuchen um Zustimmung zu Abweichungen von den Bebauungsrichtlinien

Vorlage: BA/725/2020

GR Zaunmayr retour um 21:07 Uhr und GR Lovric um 21:08 Uhr.

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ziegelmaierweg Süd“ wurde zuletzt auch das letzte Grundstück Nr. 1258/1, KG. Sattledt II, durch Herrn Obermayr an Fam. Barisic verkauft.

Die Käufer sind an die Marktgemeinde Kremsmünster mit dem Ersuchen herangetreten, dass einzelne Bestimmungen des Bebauungsplanes für den Bereich dieses Grundstückes geändert werden mögen. Konkret geht es in erster Linie um das Baufenster. Gemäß dem zwar nicht rechtskräftigen, aber doch als Bebauungsrichtlinie anzuwendenden Bebauungsplan wäre vorgesehen, dass das Hauptgebäude zur nordwestlichen Grundgrenze einen Abstand von 11 m einhalten müsste.

Dem gegenüber steht die Forderung der Marktgemeinde Kremsmünster, dass die Hauptaufschließung des Bauplatzes über die bestehende Gemeindestraße „Ziegelmaierweg“ (Gste. 412/3, KG. Mairdorf, bzw. 1420/2, KG. Sattledt II) zu erfolgen hat.

Zur Veranschaulichung, wie die Käufer bzw. nunmehrigen Grundeigentümer das Grundstück bebauen wollen, wurde ein erster Planentwurf, welcher von der Firma Schopper Bau erstellt wurde, vorgelegt.

Die derzeit geltenden Festlegungen im Bebauungsplan (Abrücken des Hauptgebäudes um 11 m von der nordwestlichen Grundgrenze) stellen einen doch deutlichen Widerspruch zu der Forderung der Marktgemeinde Kremsmünster hinsichtlich Hauptaufschließung des Bauplatzes über die bestehende Gemeindestraße „Ziegelmaierweg“ dar.

Der Wunsch der Grundeigentümer wäre, das Bebauungsfenster so zu ändern, dass das Hauptgebäude bis auf 3,0 m an die nordwestliche Grundgrenze herangerückt werden könnte.

Aufgrund der Geländeverhältnisse tritt das geplante Gebäude wesentlich niedriger in Erscheinung als das auf dem nordwestlich angrenzenden Bauplatz bestehende Wohngebäude. Dies auch deshalb, weil vom Ziegelmaierweg schon mit etwas Gefälle (5 – 10 %) in Richtung der im neuen Gebäude integrierten Garage eingefahren wird. Die Garagenebene stellt aber eigentlich das Obergeschoß des geplanten Gebäudes dar. Die zweite Wohnungsebene befindet sich aufgrund der Geländeverhältnisse noch um eine Etage tiefer.

Das Heranrücken des Bebauungsfensters bis auf 3,0 m in Richtung der nordwestlichen Grundgrenze sollte also für die nordwestlichen Nachbarn kein Problem darstellen, weil schon die Erdgeschoßebene des geplanten Wohngebäudes um annähernd 2 m tiefer liegt, als die Erdgeschoßebene des nordwestlich bestehenden Wohngebäudes.

Der zweite Wunsch der Grundeigentümer hinsichtlich einer Abweichung vom Bebauungsplan bezieht sich auf die Dachform. Laut vorgelegtem Planentwurf ist ein Walmdach mit 20 Grad Dachneigung geplant. Der Bebauungsplan gibt aber vor, dass die Dächer in Form von Sattel- oder Schopfdächern auszubilden sind, wobei die Dachneigung zwischen 28 und 38 Grad liegen „soll“. Die Vorgabe von Sattel- oder Schopfdächern erscheint schon deshalb nicht mehr als zielführend, weil in unmittelbarer Nähe sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Rathmair“, als auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ziegelmairweg“ jede Dachform für zulässig erklärt wurde (inklusive Flach- und Pultdächer). Die geringfügige Unterschreitung der als Soll-Bestimmung vorgegebenen Dachneigung (20 Grad anstatt 28 – 38 Grad) dient auch den nordwestlichen Nachbarn, weil damit wiederum der geplante Wohnhausneubau noch einmal niedriger in Erscheinung tritt.

Die übrigen Vorgaben des Bebauungsplanes, insbesondere hinsichtlich einem talseitig maximal 2-geschoßigen Erscheinungsbild des geplanten Gebäudes, werden eingehalten.

Die Abweichungen vom Bebauungsplan wurden auch in der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03.2020 angesprochen und von den Ausschuss-Mitgliedern einhellig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Abweichungen zum Bebauungsplan Nr. 36 „Ziegelmairweg Süd“ im Sinne der Ausführungen im Sachverhalt zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplan Nr. 26 "Mairdorf" - Ersuchen um Genehmigung von Abweichungen hinsichtlich des Grundstückes Nr. 477/1 (Teil), KG. 51013 Mairdorf

Vorlage: BA/715/2020

GR Söllradl verlässt den Saal um 21:14 Uhr.

Sachverhalt:

Herr Manfred Mayr hat beim Marktgemeindefamt Kremsmünster wegen der Möglichkeit einer Bebauung der bereits seit etwa 1990 als „Wohngebiet“ gewidmeten Teilfläche des Grundstückes Nr. 477/1, KG. Mairdorf, (ca. 3000 m²) vorgeschrieben. Laut dem nicht rechtskräftigen, aber als Bebauungsrichtlinie geltenden, Bebauungsplan Nr. 26 „Mairdorf“ wären auf der gewidmeten Fläche nur zwei Bauparzellen mit jeweils ca. 1.500 m² Bauplatzfläche vorgesehen. Dies würde aber dem Grundsatz einer bodensparenden Bauweise widersprechen.

Angedacht bzw. in der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03.2020 als bestmögliche Variante vorbesprochen wurde die Schaffung von drei Bauparzellen mit einer ebenfalls in der Baulandwidmung liegenden 5 m breiten Aufschließungsstraße. Die bereits in diesem Bereich verlegte Ortswasserleitung würde bei dieser Variante im Wesentlichen im Öffentlichen Gut der Aufschließungsstraße zu liegen kommen. Etwas schwierig zu gestalten ist die Einmündung in den Güterweg „Eichenau“, weil hier wegen des spitzen Einmündungswinkels ein etwas größerer Kurvenradius vorzusehen ist. Ein Parzellenaufteilungsvorschlag samt Aufschließungsstraße wurde vom Ortsplaner erstellt und liegt zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor. Die drei Bauplätze weisen laut Parzellenaufteilungsvorschlag jeweils Flächen zwischen etwa 850 und 870 m² auf.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Mairdorf“ im Sinne des Vorbringens des Eigentümers Herrn Manfred Mayr bzw. des Parzellenaufteilungsvorschlages des Ortsplaners mit 3 Bauplätzen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen (bei Abwesenheit GR Söllradl) einstimmig angenommen.

15. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.48 "Huemer" - Verordnungsbeschluss

Vorlage: BA/724/2020

GR Söllradl retour um 21:17 Uhr.

Sachverhalt:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.48 „Huemer“ wurde in den letzten Wochen das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Bei diesem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren geht es um die Schaffung einer „Sonderwidmung im Grünland – Photovoltaikanlage“ im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Krift 7“.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen wird folgender Sachverhalt festgestellt:

In der Stellungnahme des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 02.03.2020, Gz.: BBA-WE-2014-213357/53-Kor, stellt dieser fest, dass der Standort der geplanten Photovoltaikanlage um einige Meter über den bestehenden landwirtschaftlichen Hallen liegt. Bei einer Gesamthöhe von 8,3 m und einer Länge von 17 m (Gesamtfläche der Elemente über 100 m²) und durch die erhöhte Lage würde die Anlage massiv in Erscheinung treten. Es könne somit aus naturschutzfachlicher Sicht diesem Umwidmungsantrag nicht zugestimmt werden, da durch die Errichtung des geplanten Photovoltaik-Trackers ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild entstehen würde. Die Nachrüstung von Dächern bei bestehenden Gebäuden für Photovoltaik würde eine landschaftsverträglichere Form darstellen.

Demgegenüber haben die Ehegatten Huemer bereits dem Widmungsverfahren vorausseilend bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf um die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Photovoltaikanlage am geplanten Standort angesucht. Dieses Ansuchen wurde bereits mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 12.12.2019, Gz.: BHKIN-2019-515345/4-Eb, zustimmend und positiv für die Ehegatten Huemer erledigt. Die im naturschutzbehördlichen Verfahren beteiligte Amtssachverständige stellt zusammenfassend fest, dass von keiner erheblichen und über das projektimmanente Ausmaß hinausreichenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden kann.

Dem im Widmungsverfahren beteiligten Sachverständigen wurde die zustimmende naturschutzbehördliche Erledigung der Photovoltaikanlage durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zur Kenntnis gebracht. Die beiden Sachverständigen haben sodann die unterschiedlichen Standpunkte ausgetauscht, und sind letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass der Photovoltaikanlage nunmehr zugestimmt wird. Der im Widmungsverfahren beteiligte Sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat die Marktgemeinde Kremsmünster informiert, dass ein positiver Verordnungsbeschluss zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung von seiner Seite im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens nicht mehr beeinträchtigt wird.

Eine weitere Stellungnahme wurde von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik beim Amt der Oö. Landesregierung, Aufgabengruppe Elektrotechnik, abgegeben. In dieser Stellungnahme vom 04.03.2020, Gz.: UBAT-2014-209829/12-Sj/Fm, wird vorgeschlagen, dass mit der Netz OÖ GmbH Kontakt aufgenommen und der

tatsächliche Schutzbereich der 110kV-Freileitung und dessen Lage ermittelt werden soll. Dieser ist in die Flächenwidmungsplan-Änderung einzutragen, und es wäre erforderlichenfalls bei einer Überschneidung der Umwidmung mit dem Schutzbereich die Abstandseinhaltung zu prüfen und dazu eine schriftliche Stellungnahme der Netz OÖ GmbH einzuholen und vorzulegen.

Falls die Photovoltaik-Umwidmungsfläche außerhalb des tatsächlichen Schutzbereiches der 110kV-Freileitung zu liegen kommt, bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung.

Wie in jedem Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren üblich wurde die Netz OÖ GmbH auch in diesem Fall in das Stellungnahmeverfahren zur Flächenwidmungsplan-Änderung mit einbezogen. In einer ersten Stellungnahme vom 14.02.2020 wurde festgestellt, dass die 110kV-Hochspannungsleitung der Netz OÖ GmbH UW Steyr Nord – UW Kremsmünster von diesem Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffen ist, und zwar im Teilbereich zwischen Mast Nr. 83 und Mast Nr. 84.

In der ersten Planung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, die im Stellungnahmeverfahren ausgesendet wurde, lagen Teile der Umwidmungsfläche innerhalb des Schutzstreifens zu dieser 110kV-Hochspannungsleitung.

In der Stellungnahme der Netz OÖ GmbH wurde sodann gefordert, dass beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen von 18 m im Flächenwidmungsplan eingetragen werden muss, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient. Empfohlen wird in der Stellungnahme, die Leitungsdaten von der Homepage der Netz OÖ GmbH herunterzuladen, und in die Planung für die Flächenwidmungsplan-Änderung zu übernehmen.

Weitere Auflagen in der Stellungnahme beziehen sich im Wesentlichen auf einzuhaltende Vorgaben bei eventuellen Bauvorhaben innerhalb des Schutzbereiches.

Der Ortsplaner hat wie von der Netz OÖ GmbH vorgeschlagen den Schutzbereich zu dieser 110kV-Leitung von der Homepage heruntergeladen und in einen neuen Änderungsplan übernommen. Zu diesem neuen Änderungsplan mit nunmehr den tatsächlichen Erfordernissen angepasstem Schutzbereich für die 110kV-Hochspannungsleitung liegt bereits eine zustimmende Stellungnahme mit E-Mail der Netz OÖ GmbH vom 04.03.2020 vor.

Die übrigen zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung eingegangenen Stellungnahmen waren durchwegs positiv.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen kann somit zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.48 „Huemmer“ betreffend die Ausweisung einer „Sonderwidmung im Grünland – Photovoltaikanlage“ im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Krift 7“, auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 109 und 107, KG. Krift, der Verordnungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.48 „Huemer“ (Ausweisung einer „Sonderwidmung im Grünland – Photovoltaikanlage“ im Bereich der Liegenschaft „Kremsmünster, Krift 7“, auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 109 und 107, KG. Krift) den Verordnungsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

16. Moser Brigitte - Ansuchen um Flächenwidmungsplan-Änderung betreffend die Liegenschaft "Kremsmünster, Guntendorf 6", Grundstücke Nr. 645/1, 645/3, .43 (Baufläche), sowie teilweise 645/2, sämtliche KG. Krift - Grundsatzbeschluss

Vorlage: BA/716/2020

Sachverhalt:

Frau Brigitte Moser ist Eigentümerin der Liegenschaft „Kremsmünster, Guntendorf 6“ mit den Grundstücken Nr. 645/1, .43 Bfl., 645/3, sowie 645/2, KG. 51012 Krift. Die Liegenschaft wurde vor Jahrzehnten mittels Realteilung auf zwei Besitzhälften aufgeteilt. Frau Brigitte Moser hat nunmehr beide Liegenschaftsteile käuflich erworben und auch wieder zu einer gemeinsamen Einlagezahl zusammengeführt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 5 werden aber beide früheren Liegenschaftsteile noch getrennt als sog. „Sternchenbauten“ (bestehende Wohngebäude im Grünland) geführt, da der Kauf des zweiten Besitzteiles erst im Jahr 2015, also 3 Jahre nach Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, abgewickelt wurde.

Frau Brigitte Moser hat den zugekauften und zum Zeitpunkt des Kaufes in einem nicht sehr guten Bauzustand befindlichen Gebäudeteil sofort saniert, sodass die Liegenschaft als Ganzes wieder einen ansehnlichen Eindruck macht.

Nun besteht von Seiten der Frau Moser die Absicht, im Erdgeschoß eine Wohnung zu adaptieren, wobei die Wohnräume zu dieser Wohnung quasi die Widmungsgrenze zwischen den beiden „Sternchenbauten“ überragen würde. Da dies baurechtlich nicht zulässig ist, hat Frau Moser den Antrag eingebracht, diese bisher zwei „Sternchenbauten“ aufzulassen, und künftig für die Liegenschaft „Guntendorf 6“ nur mehr einen „Sternchenbau“ auszuweisen. Die Fläche des künftigen „Sternchenbaues“ liegt zwar etwas über 1000 m². Dies ist aber schon dadurch bedingt, dass die bestehende Gebäudefläche nicht mit der Fläche eines normalen Einfamilienwohnhauses zu vergleichen ist. Zu prüfen wäre allenfalls auch noch, das im nordwestlichen Grundstückseck bestehende Nebengebäude auf Gst. 645/2 in die „Sternchenwidmung“ mit einzubeziehen.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass für die „Sternchenwidmungen“ die Widmung „Dorfgebiet“ festgelegt ist.

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der gegenständlichen Sache wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03.2020 einstimmig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zu dieser Flächenwidmungsplan-Änderung den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 29 Stimmen einstimmig angenommen.

17. Jursic-Wakolbinger Josip und Wakolbinger Gudrun - Ansuchen um Flächenwidmungsplan-Änderung im Bereich der Liegenschaft "Kremsmünster, Kremsegger Straße 49", Grundstück Nr. 35/1 (Teil), KG. Kremsegg

Vorlage: BA/719/2020

Sachverhalt:

Die Ehegatten Josip Jursic-Wakolbinger und Gudrun Wakolbinger haben beim Marktgemeindeamt Kremsmünster einen Plan für die Errichtung einer Gartenlaube auf dem Grundstück Nr. 35/1, KG. 51010 Kremsegg, zur Vorprüfung vorgelegt. Dieses Grundstück ist aber noch zur Gänze als „Grünland“ gewidmet, und somit ist die Errichtung der Gartenlaube derzeit raumordnungsrechtlich nicht zulässig. Es wurde daher seitens der Liegenschaftseigentümer angefragt, ob eine Umwidmung in „Wohngebiet“ mit einer zusätzlichen Kennzeichnung z.B. als „Schutz- oder Pufferzone im Bauland, BM? = Schutzzweck Abstand zur Bahnstrecke Linz-Selzthal der ÖBB, die Errichtung von Hauptgebäuden ist nicht zulässig“ vorstellbar ist. Eine reine Widmung als „Wohngebiet“ ist nicht angestrebt und auch schon wegen des geringen Abstandes zur Bahnstrecke der ÖBB nicht vorstellbar, zumal die Fläche in hohem Maße durch Bahnlärm betroffen ist.

Flächenwidmungsplan-Änderungen dürfen nicht dazu dienen, dass bestehende konsenslose bauliche Anlagen nachträglich raumordnungs- und baurechtlich saniert werden können. Diese Bestimmung ist sehr streng auszulegen, und trifft speziell für den südöstlich des Wohnhauses „Kremsmünster, Kremsegger Straße 49“ bestehenden Geräteschuppen zu. Es wäre nicht zulässig und es ist auch nicht vorgesehen, diese Fläche, auf der der Geräteschuppen steht, in das Umwidmungsverfahren mit einzubeziehen. Die Liegenschaftseigentümer sind sich bewusst, dass dieser konsenslose Geräteschuppen zu entfernen ist, und es wird seitens der Baubehörde unverzüglich ein Bescheid mit Entfernungsauftrag erlassen.

Auf der Umwidmungsfläche sind im Orthofoto zwei Pools zu sehen. Beide Pools bestehen laut Angabe der Umwidmungswerber bereits seit mehr als 20 Jahren. Der dem Wohnhaus „Kremsegger Straße 49“ näher situierte Pool wurde auf eine Fläche gestellt, auf der vorher ein Gastank auf betoniertem Unterbau aufgestellt war. Die bisherige als „Wohngebiet“ gewidmete Fläche bei dieser Liegenschaft beschränkt sich auf das Grundstück Nr. 34, KG. 51010 Kremsegg, und hat ein Flächenausmaß von weniger als 600 m², und es war laut Aussage der Umwidmungswerber aufgrund der baulichen Gegebenheiten unmöglich, den Pool in der als „Wohngebiet“ gewidmeten Fläche unterzubringen. Die Aufstellung eines Pools wird als einem zeitgemäßen Wohnbedarf angemessen erachtet, zumal die Liegenschaftseigentümer zwei Kinder in mittlerweile jugendlichem Alter haben und insgesamt an dieser Liegenschaftsadresse 7 Personen gemeldet sind.

Der zweite Pool am nordöstlichen Grundstückseck wurde von den Eigentümern der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft „Kremsmünster, Rettenpacherweg 8“ (Grundstück Nr. 33/2, KG. 51010 Kremsegg) aufgestellt. Auch dieses Grundstück weist eine Fläche von weniger als 600 m² auf, und es wäre aufgrund der baulichen Gegebenheiten schwierig, einen Pool auf der eigenen Grundstücksfläche unterzubringen. Auch für die Liegenschaft „Rettenpacherweg 8“ gilt, dass die Aufstellung eines Pools als einem zeitgemäßen Wohnbedarf angemessen erachtet wird. Die Eigentümer der Liegenschaft „Rettenpacherweg 8“ sind an die nunmehrigen Umwidmungswerber mit dem

Ersuchen herangetreten, auf deren Grund einen Pool aufstellen zu dürfen, und diese haben die Erlaubnis hierzu gegeben.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, dass weder der Pool der Umwidmungswerber noch der Pool der Nachbarn so groß ist, dass eine baubehördliche Anzeigepflicht bestehen würde (Wasserfläche weniger als 35 m², Wassertiefe unter 1,5 m).

Das Ansuchen der Ehegatten Jursic-Wakolbinger um Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 03.03.2020 vorberaten und einhellig befürwortet.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem Ansuchen der Ehegatten Jursic-Wakolbinger zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen (bei Befangenheit von Ersatz GR Jursic-Wakolbinger) einstimmig angenommen.

18. Corona-Fonds

Vorlage: VW/375/2020

Sachverhalt:

Die SPÖ Fraktion bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Corona-Fonds

Die SPÖ Kremsmünster möchte vom Bürgermeister der Marktgemeinde wissen, welche konkreten Maßnahmen, während und nach der Coronakrise zum Wiederaufbau der Kremsmünsterer Wirtschaft bzw. durch die in der Krise in sozialen Notstand geratenen MitbürgerInnen unternommen werden wird.

Gibt es schon einen gemeindeinternen Härtefond oder einen Unterstützungsplan?

Wie wird den Menschen und den Unternehmen in unserem Ort durch die Gemeinde Kremsmünster in dieser schweren Zeit in wirtschaftlicher Hinsicht unter die Arme gegriffen?

Welche Mittel kann die Gemeinde Kremsmünster schnell und unbürokratisch an durch Corona in finanziellen Notstand geratenen Kremsmünsterer MitbürgerInnen zukommen lassen?

Die Sicherung der Kremsmünsterer Unternehmen und deren MitarbeiterInnen muss für die Gemeinde Kremsmünster oberste Priorität haben.

GR Lovric verliest den vorliegenden Dringlichkeitsantrag und ergänzt, dass er verwundert war, dass kein Punkt auf der Tagesordnung war, wie es den Menschen geht bzw. welche Mittel zur Verfügung stehen ihnen zu helfen. Er fordere die Erarbeitung eines „Hilfspaket Kremsmünster“. Hierzu schlägt er den Erlass von Gebühren über Kindergarten, Hort oder die Essensbeiträge oder die Bereitstellung von Gutscheinen die nur in Kremsmünster eingelöst werden.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Vorkehrungen bereits vor Jahren durch die Einrichtung des Sozialfonds getroffen wurden. Der Fonds ist danke der Sponsoren gut aufgestockt um schnelle unbürokratische Hilfe zu leisten. Ebenso können die Bürger jederzeit um eine Berechtigungskarte zum Einkauf im Rotkreuz-Markt ansuchen. Die Wirtschaft ist durch den Arbeitskreis Wirtschaft gut aufgestellt, der Vorschlag die Mitgliedsbeiträge zu erlassen wurde gut angenommen. Die wichtigste und beste Unterstützung sei ohnehin, wenn alle in den ortsansässigen Betrieben einkaufen gehen.

GR Michlmayr M. verlässt den Saal um 21:34 Uhr.

GR Steiner erwähnt eine weitere Anregung wie Wasser- und Kanalgebühren zu erlassen oder diese nicht vorzuschreiben. Es gibt auch viele kleinere Betriebe, die Probleme haben. Er äußert den Wunsch, dass sich alle 3 Parteien zusammensetzen und einen Vorschlag ausarbeiten.

Der Vorsitzende ist für alle Vorschläge offen.

GR Hallwirth stimmt den überparteilichen Gesprächen ebenso zu und findet es schade, dass in den vorherigen Sitzungen noch keine Vorschläge gekommen sind. Er gibt bekannt, dass die ÖVP Fraktion die Wirtschaft mit der Bereitstellung von € 4000,00 für 160 Gutscheine à 25,00 € unterstützt.

GR Fetz-Lugmayr unterstützt ebenfalls gerne. Sie schlägt vor die vorliegenden Unterstützungsmöglichkeiten wieder einmal durch einen Bericht auf der Homepage zu kommunizieren.

GR Lovric erklärt, dass dieses Thema in den vorherigen Sitzungen nicht angesprochen wurde weil sie es da noch nicht gewusst haben. Die Info wurde für rechtzeitig für die Fraktionssitzung bekannt gegeben. Ihm fehlt ein Unterstützungsszenarium der Gemeinde, wie z.B. die Verdoppelung des Sozialfonds. Er ärgert sich über die Vorgehensweise das Vorpreschen der ÖVP und fragt sich wo die überparteiliche Gemeinsamkeit bleibt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Unterstützung der Partei keine Gemeindesache sei. Er wird die weiteren Schritte zur Ausarbeitung von Vorschlägen einleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

19. Wohnungen - Ausübung des Vorschlagsrechts der Gemeinde

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit allen 3 Parteien den Antrag, die Wohnungen

19.1 . BRW-Wohnung Herrengasse 18/10 nach Sageder Lydia (66,17 m²)

19.2 . BRW-Wohnung Papiermühlstraße 39/3 (72,15 m²)

19.3 . WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 16/7 (101,80 m²)

19.4 . STYRIA-Mietkaufwohnung Hofwiese 28/4 (48,43 m²)

wie im Amtsvortrag bekannt gegeben, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 28 Stimmen (bei Abwesenheit von GR Michlmayr M.) einstimmig angenommen.

19.1. BRW-Wohnung Herrengasse 18/10 nach Sageder Lydia (66,17 m²)

Vorlage: VW/335/2020

19.2. BRW-Wohnung Papiermühlstraße 39/3 (72,15 m²)

Vorlage: VW/336/2020

19.3. WSG-Wohnung Josef-Assam-Straße 16/7 (101,80 m²)

Vorlage: VW/324/2020

19.4. STYRIA-Mietkaufwohnung Hofwiese 28/4 (48,43 m²)

Vorlage: VW/341/2020

20. Allfälliges

Finanzen

Der Vorsitzende berichtet, dass alle Aufträge bis auf weiteres zurückgestellt wurden.

Freibad

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Freibadöffnung für Ende Mai geplant ist und die Vorbereitungen soweit laufen bis dahin zu öffnen.

Öffentliches WLAN

Der Vorsitzende informiert, dass das öffentliche WLAN „Wifi4EU“ im Rathaus, am Marktplatz, beim Kulturzentrum, im Freibad sowie vor dem Schulzentrum aktiviert wurde.

Corona

Der Vorsitzende bringt ein, dass der Bezirk Kirchdorf coronafrei ist, aber setzt einen Appell die Maßnahmen weiter einzuhalten.

Coronafonds

GR Abler-Rainalter möchte an eine respektvolle Gesprächskultur miteinander erinnern und schlägt vor, dass bei Wünschen konkrete Vorschläge gemacht werden. Sie freue sich auf weitere Gespräche und ist gerne unterstützend dabei.

Gewinner WingsforLife Run – Lukas Oberhauser

Der Vorsitzende gratuliert GR Oberhauser zu dem Erfolg seines Sohnes. Lukas hat beim diesjährigen WingsforLife Woldrun den 7. Platz weltweit erreicht und ist somit bester Österreicher.

Projekt Lernen durch Engagement

GR Lovric möchte noch eine weitere Vorreiterrolle in Kremsmünster hervorheben: Das Projekt „Lernen durch Engagement“ Demokratie in Schule leben, Gesellschaft mitgestalten zur Förderung fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenzen der SchülerInnen. Das Projekt wird begleitet von der PH OÖ in der Kooperation mit dem ULF Linz unter der Leitung von Fr. Direktorin Heinisch. Nur ganz wenige Schulen dürfen an diesem Projekt teilnehmen. GR Lovric wird den Gemeinderat über dieses Projekt am Laufenden halten.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:10 Uhr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 13.02.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Kremsmünster, am

Der Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)